

Anlage 1

Zweihundertvierundzwanzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Frankstraße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Hauptstraße
bis Konrad-Adenauer-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Petersbergstraße - Hauptzug

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Trenkebergstraße
bis Wendebereich

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Petersbergstraße - Wohnweg (Parzelle 416) (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Petersbergstraße - Hauptzug
bis Kettelerstraße

Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Petersbergstraße - Wohnweg (Parzelle 409) (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Petersbergstraße - Hauptzug
bis Haus-Nr. 28 bzw. 32 einschließlich

Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Vogelsanger Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Birkhuhnweg
bis Vogelsanger Straße 545 (Ende der Bebauung)

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
schicht, Erneuerung der Rinnenführung, Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen
sowie Umbau von Straßenabläufen.

6. Geestemünder Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Industriestraße
bis Emdener Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Regenwasserkanals so-
wie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 195. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln 2008, S. 371) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Pferdmengesstraße

(Stadtbezirk 2)

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 3

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Kiestragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“

erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 bis 5 treten rückwirkend zum **01.05.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.03.2012** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **22.10.2007** in Kraft.